



**Begründung:**

Mit Wirkung vom 01.01.2007 wurde das Kulturbüro als wirtschaftlich selbstständiger, optimierter Regiebetrieb betrieben und die Buchhaltung dieses Betriebes außerhalb des städtischen Kernhaushaltes, nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR), geführt.

Aufgrund verschiedener Umstände konnten die Jahresabschlüsse nicht zeitnah nach den Jahreswechseln erstellt werden. Diese Jahresabschlüsse werden nun Stück für Stück aufgearbeitet.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden hat nach Beendigung der Abschlussarbeiten im April bzw. Mai 2015 die Prüfung der Jahresabschlüsse des Optimierten Regiebetriebes „Kulturbüro Emden“ für die Jahre 2012 und 2013 in der Zeit von April 2015 bis Juni 2015 durchgeführt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem als Anlage zur Vorlage 16/1789 beigefügten Schlussbericht vom 15.06.2015 dargestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und stellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Kulturbüro Emden dar. Der Rechenschaftsbericht gibt insgesamt eine zutreffende Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Lage des Kulturbüro wieder und stellt mögliche finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung sind, zutreffend dar.“

Nach § 4 der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen ist der Jahresabschluss kommunaler Einrichtungen, die nach § 139 Abs. 1 NKomVG geführt werden, analog des § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen.

Das Rechnungsjahr 2011 wurde mit einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 79.976,17 EUR abgeschlossen. Da mit dem Jahresabschluss 2011 keine Ergebnisverwendung beschlossen wurde, ist der Betrag in Höhe von -79.976,17 EUR als „Ergebnisvortrag aus Vorjahr“ gebucht worden. Der Fehlbetrag soll nun gemäß § 24 Abs. 3 GemHKVO mit den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre in Höhe von 2.862,05 EUR und, da die außerordentlichen Überschüsse nicht ausreichen, mit den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren in Höhe von 196.211,56 EUR verrechnet werden. Somit verbleibt in 2011 kein Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses vermindert sich auf 119.097,44 EUR.

Das Haushaltsjahr 2012 konnte mit einem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.348,12 EUR und das Haushaltsjahr 2013 mit einem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 93,48 EUR abgeschlossen werden. Die ordentlichen Ergebnisse beider Haushaltsjahre weisen jeweils null aus, womit es sich bei dem außerordentlichen Ergebnis dann auch um das Gesamtergebnis handelt. Diese Beträge sind demnach Überschüsse und werden gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt und können mit zukünftigen Verlusten der Folgejahre verrechnet werden. Nach der Zuführung der Überschüsse aus den Jahren 2012 und 2013 beträgt die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses somit 3.441,60 EUR und die des ordentlichen Ergebnisses 119.097,44 EUR, woraus sich eine Gesamtrücklage in Höhe von 122.539,04 EUR ergibt.

**Mitwirkungsverbot:**

Bezüglich des Beschlusses über die Entlastungserteilung besteht gem. § 41 NKomVG ein Mitwirkungsverbot für den Oberbürgermeister. An den Beratungen über die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes kann er jedoch teilnehmen.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Keine.

**Anlagen:**

- Prüfungsbericht der Jahresabschlüsse 2012 und 2013
- Jahresabschluss 2012 inkl. Rechenschaftsbericht
- Jahresabschluss 2013 inkl. Rechenschaftsbericht